

SATZUNG

des Fördervereins Seniorenbetreuung in Scheidegg

§ 1

Name / Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Seniorenbetreuung in Scheidegg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Scheidegg im Allgäu.

§ 2

Zweck

(a) Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Senioren und sonstigen hilfs- und pflegebedürftigen Personen in Scheidegg, insbesondere im Seniorenheim St.Vinzenz.

(b) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht

- durch die Förderung und finanzielle Unterstützung des Seniorenheimes St. Vinzenz in Scheidegg im Allgäu, damit dort Personen gefördert, betreut, beraten und gepflegt werden können, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe bedürfen
- sowie die Verbesserung der Mobilität der unter Abs. a) genannten Zielpersonen zur Teilnahme an kirchlichen, kulturellen und sozialen Angeboten, zum Besuch von Ärzten, Therapeuten, Behörden und zur persönlichen Versorgung und den bedarfsgesteuerten Betrieb eines entsprechend ausgestatteten Fahrzeugs, Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(a) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(e) Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können (auch pauschal) vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (a) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden.
- (b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ob die Voraussetzungen nach § 4 Abs. a gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins.
- (c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (e) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (f) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier (Schatzmeister)
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu drei gewählten Beisitzern
 6. dem Geschäftsführer der Seniorenbetreuung Scheidegg gemeinnützige GmbH, kraft Amtes

(b) Die Vorstandsmitglieder des § 8 Abs. a Ziff. 1 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

(a) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.

(b) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

(c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Verein ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 9

Willensbildung des Vorstandes

(a) Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

(b) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen jeweils zwei Wochen zuvor ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Die Einladung zur Sitzung sollte möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung entweder per eMail, schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird.

(c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Fall § 10 Abs. b entsprechend.

(d) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) wiedergibt. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

(e) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(f) Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(g) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussfähig nicht ein anderes bestimmt wird. Er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter. § 10 Abs. b Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.

(b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder, nach § 8 Absatz a Nr. 1 bis 5
2. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Willensbildung der Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.

(b) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn zehn von Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

(c) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden -soweit nicht Gesetz oder Satzung ein

Satzung „Förderverein Seniorenbetreuung Scheidegg“

anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(d) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie rechtzeitig in Textform ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

(e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Versammlung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung & Auflösung

(a) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von 80 V. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(b) Eine gemäß § 12 Abs. a vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

(c) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 80 V. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(d) Bei Auflösung, Ausschluss oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen der Seniorenbetreuung Scheidegg gemeinnützige GmbH in Scheidegg zu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

* zum besseren Verständnis werden in der Satzung ausschließlich die männlichen Anredeformen verwandt

Gemäß § 71 BGB bestätigt der Vorstand, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 15.07.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 06.06.2012 übereinstimmen.

Scheidegg, den 15.07.2025

Gez.

Christoph Brinz

1. Vorstand

Gez.

Renate Wiedemann

Schriftführerin